

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOECO -
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
31. Januar 2011
19. Januar 2012
24. Mai 2013
10. Januar 2014
15. Januar 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	3
Anlage	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prü-
fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftli-
chen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Ab-
schluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. ²Als fachverwandte
Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in Mathematik,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftli-
chen Studiengang,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studien-
gang,
5. insbesondere ein (Bachelor-) Abschluss in einem (wirtschafts-) rechtlichen Studien-
gang.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. der Nachweis über Auslandsaufenthalte, soweit vorhanden,
2. Nachweise über einschlägige Praktika, soweit vorhanden,
3. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (max. 50 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2 MPOWIWI werden die Bewerberinnen/Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen auf Basis sonstiger Qualifikation wie einschlägige Praktika, englischer Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (insgesamt maximal 10 Punkte) und einem Qualifikationsfeststellungsgespräch (maximal 10 Punkte) beurteilt. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungs-orientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die in Abs. 3 Nr. 2 genannten Qualifikationskriterien.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden insgesamt zehn Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) in beliebiger Zusammensetzung aus fünf Modulgruppen (Wahlpflichtbereich), darunter mindestens ein Seminar (5 ECTS-Punkte) der Volkswirtschaftslehre und zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot der Fakultät einschließlich der o.g. Modulgruppen. ³Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Economics gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen. ⁴Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit. ⁵Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18a MPOWIWI**.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Pflichtbereichs finden in englischer Sprache statt. ²Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wahlpflichtbereichs finden in englischer oder deutscher Sprache statt. ³Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereich sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. ³Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Labor Economics
2. Macroeconomics and Finance
3. Public Economics
4. Energy Markets
5. Health Economics.

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird.

⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Economics“ aufnehmen.

Anlage:

Studienplan Economics			Workload-Verteilung pro Semester			
			1	2	3	4
	Typ	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1. Semester: Pflichtbereich - 6 Pflichtmodule						
Mathematics for Economists	V	5	5			
Microeconomics	V	5	5			
Game Theory	V	5	5			
Macroeconomics: Business Cycles	V	5	5			
Macroeconomics: Economic Growth	V	5	5			
Applied Econometrics	V	5	5			
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen*+ 2 freien Modulen**						
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS		50				
- Modulgruppe Labor Economics						
- Modulgruppe Macroeconomics and Finance						
- Modulgruppe Public Economics				25	25	
- Modulgruppe Energy Markets						
- Modulgruppe Health Economics						
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS		10		5	5	
4. Semester: Masterarbeit						
Masterarbeit		25				25
Seminar zur Masterarbeit		5				5
	ECTS	120	30	30	30	30

* Einzelmodule der Modulgruppen werden ortsüblich vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

** Es können weitere Wahlmodule zulassen werden, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.